



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistikgesetz
1965 geändert wird

Wien, 24. Mai 1993
Bucek/Bu
Klappe 89 994
A:Parla.Txt
028/406/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>31</u> -GE/19.P3
Datum: <u>28. MAI 1993</u>
Verteilt <u>28. Mai 1993</u> <u>Mon</u>

A. Jecusitz

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. April 1993,
Zahl 180.310/20-I/8/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten
Entwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesstatistikgesetz
1965 geändert wird
Zahl 180.310/20-I/8/93

Wien, 24. Mai 1993
Kettner/Bu
Klappe 89 993
A:Bundes.Txt
028/406/93

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 6. April 1993, Zahl 180.310/20-I/8/93, zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, beeckt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz 1965 wird die rechtliche Basis für die Durchführung statistischer Arbeiten, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind, geschaffen. Gleichzeitig werden eine Reihe von Vorschriften der heutigen Rechtslage bzw. den gegebenen wirtschaftlichen und informativen Bedürfnissen angepaßt.

Interessen der Städte und Gemeinden sind zwar durch die Novelle nicht direkt betroffen, es ist jedoch zu erwarten, daß bei Erhebungen, die nach zwischenstaatlichen Verträgen durchzuführen sind, sehr wohl zusätzliche Belastungen für die Gemeinden entstehen werden. Für die Anordnung solcher Erhebungen ist hier gleich wie bisher eine bundesgesetzliche Regelung oder die Anordnung mit Verordnung vorgesehen.

- Es wird daher ersucht, den Gemeinden für diesen Mehraufwand bei den statistischen Erhebungen einen entsprechenden Kostenersatz einzuräumen, wobei diese Kostenregelungen in den einzelnen Bundesgesetzen bzw. Verordnungen, die aufgrund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes erlassen werden, ihren Niederschlag zu finden hätten.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 7, in welcher der Anspruch der Gemeinden auf Ersatz der entstehenden Kosten definiert ist, bleibt unverändert. Derzeit werden für die den Gemeinden entstehenden Kosten Pauschbeträge gewährt, wobei diese jedoch bei weitem nicht den tatsächlichen Aufwand der Städte decken. Unbefriedigend ist weiters, daß den Gemeinden die erhobenen Daten nach Anonymisierung nicht zur Verfügung stehen.

Der kostenlose Zugang zu diesen Daten für die Gemeinden sowie eine zumindest wertgesicherte Anpassung der X-Werte sollten im Gesetz ihre Regelung finden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär